

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.01.2018

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Reitnutzung in Waldgebieten

Mit der in der Anlage 1 beigefügten Allgemeinverfügung soll das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt werden.

Nach der ehemaligen Regelung in § 50 Landschaftsgesetz NRW (alt) war das Reiten im Wald nur auf gesondert ausgewiesenen Reitwegen zulässig. Auf allen übrigen Wegen im Wald war das Reiten untersagt.

Das neue Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ist seit dem 25.11.2016 in Kraft und hat das Landschaftsgesetz NRW abgelöst.

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 83 Satz 1 LNatSchG NRW gilt für das Reiten im Wald bis zum 01.01.2018 die bisher geltende Regelung des ehemaligen Landschaftsgesetzes.

Ab dem 01.01.2018 treten hinsichtlich des Reitens im Wald die Regelungen der Absätze 2 bis 5 des § 58 LNatSchG NRW in Kraft. Nach dem gesetzlichen Regelfall des Absatzes 2 ist das Reiten künftig über die gekennzeichneten Reitwege hinaus auf allen privaten Straßen und Fahrwegen gestattet. Letztere sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Das Gesetz gibt den Kreisen und kreisfreien Städten in den Absätzen 3 und 4 die Möglichkeit, mittels Allgemeinverfügung entweder eine schwächere oder strengere Regelung zu treffen.

Nach § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW können die Kreise und kreisfreien Städte in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen durch Allgemeinverfügung das Reiten im Wald über die Befugnis nach Abs. 2 hinaus auf allen privaten Wegen, das heißt nicht nur befestigten Wegen, zulassen.

Gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW können die Kreise und kreisfreien Städte in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reitverbänden das Reiten im Wald abweichend von dem gesetzlichen Regelfall ausschließlich auf ausgewiesene Reitwege beschränken.

In den Waldgebieten auf Kölner Stadtgebiet soll auf der Basis der bereits vorhandenen gekennzeichneten Reitwege von der Möglichkeit der Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW Gebrauch gemacht werden. Dies ist für Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, zulässig. Nach der Gesetzesbegründung kann sich die Allgemeinverfügung je nach Erforderlichkeit entweder auf sämtliche oder auf einzel-ne Waldflächen des Kreis- bzw. Stadtgebietes beziehen. Die Allgemeinverfügung soll sich vorliegend auf das gesamte Kölner Stadtgebiet beziehen, da alle Waldflächen in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden und die hohe Anzahl der Erholungssuchenden im großstädtischen Ballungsraum hier in der Vergangenheit bereits des Öfteren zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen führte. Die Waldbesitzer- und Reiterverbände wurden angehört; das Einvernehmen der Forstbehörde liegt vor. Das Reiten in Waldgebieten ist nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ab dem 01.01.2018 nur auf den ausgewiesenen Reitwegen zulässig; ein Verstoß gegen das Reitwegezeichen (Zeichen 238 Anlage StVO) ist nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) bußgeldbewehrt. Das Führen von Pferden ist nach §

58 Abs. 9 LNatSchG NRW darüber hinaus auf allen Wegen gestattet.

Die Regelungen des Landschaftsplans Köln sowie des Landschaftsplans Wahner Heide und der Kölner Stadtordnung bleiben unberührt.

Hinsichtlich des Verfahrens sieht § 83 LNatSchG NRW vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind. Dazu hat es mehrere Abstimmungsgespräche mit den Waldbesitzer- und Reiterverbänden gegeben. Um entsprechend § 58 Abs. 8 Satz 1 LNatSchG NRW für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen, prüft die Verwaltung derzeit, welche Wege künftig zusätzlich zu den vorhandenen Reitwegen als solche ausgewiesen werden können. Das bestehende Reitwegenetz wird dazu überarbeitet.

Anlage 1 Allgemeinverfügung